

Mitgliederversammlung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Haltern am See
20. Dezember 2010

Beschluss: Nr. 2, Finanzordnung

5

Die Mitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen:

Finanzordnung (FO)

10 § 1 Rechenschaftsbericht

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand beraten werden; er wird vom Vorstand, zumindest von der/dem KassiererIn und einer/m SprecherIn, unterzeichnet.

(2) Um die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes sicherzustellen, legt der Ortsverband dem Kreisverband bis zum 12. Februar eines jeden Jahres und der Kreisverband dem Landesverband bis spätestens 31. März eines jeden Jahres Rechenschaft auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kontenplans ab.

(3) Die Kreiskassierer/innen sind für die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und ihrer Gliederungen verantwortlich. Der Ortsverband ist verpflichtet, der/dem KreiskassiererIn zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben.

30 § 2 Haushalt

(1) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Unternehmensbeteiligungen können nach Maßgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.

(2) Die/der KassiererIn ist in Finanzfragen allen Organen des Ortsverbandes jederzeit auskunftspflichtig.

(3) Das Rechnungswesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung". Finanzanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) bedürfen der sachlichen und rechnerischen Kontrolle durch die/den KassiererIn. Haushaltsführung, Buchführung, Kassen- und Bankgeschäfte obliegen der/dem KassiererIn. Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.

(4) Zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.

50 § 3 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so verliert es das Recht auf Stimmausübung so lange bis es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

55

(2) Die Höhe des empfohlenen Mitgliedsbeitrages beträgt bundesweit ein Prozent vom monatlichen Nettoeinkommen. Für „steuerpflichtige“ EinkommensbezieherInnen beträgt der Beitrag mindestens 10 Euro.

60 Die Mitgliederversammlung hat für folgende Personengruppen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von min. 3 Euro pro Monat festgelegt:

Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Erwerbslose, Wehrdienst-, Zivildienst und Freiwilligendienstleistende sowie für „nicht-steuerpflichtige“ EinkommensbezieherInnen (Geringfügig Beschäftigte). – Eine

65 Überprüfung findet nicht statt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einwerbung der Mitgliedsbeiträge

70 (3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit der/dem AntragstellerIn zu vereinbaren (Sozialklausel). Die Vereinbarung soll in der Mitgliedsakte dokumentiert werden. Mitgliedsbeiträge unter einem Euro pro Monat sind unzulässig.

75 (4) Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit durch erteilte Einzugsermächtigung vom Ortsverband eingezogen werden.

Der Mitgliedsbeitragsanteil für übergeordnete Gliederungen wird durch den Ortsverband/den/die KassiererIn an den Kreisverband Recklinghausen abgeführt

§ 4 Spenden

80

(1) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den SpenderInnen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

85

(2) Hat der Ortsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so haftet er für den gemäß Parteiengesetz zustehenden Anspruch auf Parteienfinanzierungsgelder in Höhe des Dreifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

90

(3) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

95

(4) Zuwendungsbescheinigungen werden vom Bundes-, den Landes- oder Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Zuwendungsbescheinigung sämtliche Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge, MandatsträgerInnenbeiträge, Spenden und Verzichtsspenden) des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Zuwendungsbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.

100

§ 5 Kostenerstattung

105

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, RechnungsprüferInnen, Beauftragte).

110

Nichtmitgliedern können Kosten nicht erstattet werden.

(2) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeiträge für Reisekosten.

115

Zur Unterstreichung der politischen Forderung nach massiver Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs sollen die für private Kraftfahrzeuge geltend gemachten Kosten in voller Höhe an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gespendet werden.

120

(3) Die Benutzung der BahnCard wird empfohlen. Die BahnCard kann auf Antrag bis zu 100% erstattet werden, wenn dies für die entsendende Gliederung von wirtschaftlichem Vorteil ist.

(4) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

125

(5) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden.

(6) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.

130

(7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind, oder deren Einzelbelege abhanden gekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

135

(8) Erstattungsanträge sollen zeitnah, spätestens jedoch monatlich gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.

140

(9) Mit Rücksicht auf die politischen Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Personen gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

(10) Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen.

§ 6 Spenden und Zuwendungen an Dritte

145

(1) Spenden und Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen und mildtätige Zwecke dürfen nur aus den dem Ortsverband zur Verfügung stehenden Mitgliedsbeiträgen entrichtet werden.

150

(2) Einnahmen aus Veranstaltungen können an gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen weitergeleitet werden oder für mildtätige Zwecke verwendet werden. Auf die Verwendung der Veranstaltungseinnahmen ist vor der Veranstaltung hinzuweisen.

155

§ 7 Barkasse

160 (1) Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so soll sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sollen möglichst niedrig gehalten werden; hierbei sollen 150 Euro nicht überschritten werden.

165 (2) Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.

§ 8 Geldanlagen

170 (1) Finanzanlagen dürfen nur bei Banken angelegt werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören, der im Insolvenzfall eine hundertprozentige Rückzahlung garantiert.

175 (2) Alle Konten müssen auf den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Haltern am See“ lauten, bzw. dies als Namenszusatz beinhalten, sofern die Bank auf einem Personennamen besteht.

(3) Geldbestände sollen möglichst wirtschaftlich angelegt werden. Dazu gehört eine Begrenzung des Girokontobestandes auf die voraussichtlich benötigte Geldmenge.

180 (4) Überschreitende Beträge sollen als Festgeld angelegt werden. Dabei sollte das Tagesgeldangebot des Landesverbandes bevorzugt werden.

(5) Finanzanlagen, die das Risiko der Vermögensminderung beinhalten, sind unzulässig.

185 (6) Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen

190 Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

§ 10 Finanzielle Zusammenarbeit mit Fraktionen

195 (1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht.

200 (2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind verboten.

*Beschlossen durch die MV am: 20.12.2010
Geändert durch die MV am xx.xx.xxxx*